



## **Rundschreiben 1/2015**

über die Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten  
im Revisionsbericht an die Generalversammlung (RS 1/2015)

vom 21. Dezember 2015 (Stand am 30. Juni 2019)

---

### **Inhaltsverzeichnis**

I.	Ausgangslage	Rz 1-3
II.	Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten	Rz 4-5 <sup>bis</sup>
III.	Inkrafttreten	Rz 6

## I. Ausgangslage

- 1 Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen an Standards zur Prüfung und Qualitätssicherung halten. Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) bezeichnet die anwendbaren national oder international anerkannten Standards. Bestehen keine Standards oder sind diese unzureichend, kann die RAB eigene Standards erlassen oder bestehende Standards ergänzen oder abändern (Art. 16a RAG<sup>1</sup>).
- 2 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision (Revisionsbericht). Dieser enthält insbesondere eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung (Art. 728b Abs. 2 OR<sup>2</sup>).
- 3 Das internationale Berufsrecht sieht vor, dass der Revisionsbericht zur Jahres- und Konzernrechnung von börsenkotierten Unternehmen Angaben zu den bedeutsamen Sachverhalten enthalten muss, die im Rahmen der Revision beurteilt wurden (sog. Key Audit Matters<sup>3</sup>). In zeitlicher Hinsicht gilt dies für die Prüfung von Jahres- oder Konzernrechnungen des Geschäftsjahrs, das am oder nach dem 15. Dezember 2016 endet. Diese Vorgaben wurden noch nicht ins nationale Berufsrecht überführt. Das vorliegende Rundschreiben füllt diese Lücke, bis die für die Berichterstattung relevanten Schweizer Prüfungsstandards (PS) wieder an das internationale Berufsrecht angeglichen sind. Weitere Lücken entstehen dann, wenn die Jahres- und Konzernrechnung einer börsenkotierten Gesellschaft nach anderen ausländischen Standards geprüft wird (Art. 2 f. ASV-RAB<sup>4</sup>), die im Revisionsbericht keine Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten vorsehen.

## II. Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten

- 4 Die Revisionsstelle von Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere oder Anleiheobligationen an einer Börse kotiert sind, muss im Revisionsbericht an die Generalversammlung Angaben machen zu den bedeutsamen Sachverhalten, die im Rahmen der Prüfung beurteilt wurden (Art. 728b Abs. 2 Ziff. 1 OR).
- 5 Die Darstellung der für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalte richtet sich nach den einschlägigen Vorgaben gemäss ISA 701 in der jeweils gültigen Fassung.
- 5<sup>bis</sup> Ausländische Prüfungsstandards gelten auch mit Blick auf die Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalte als gleichwertig (Art. 3 Abs. 2 ASV-RAB i.V.m. Rz 5 RS 1/2008<sup>5</sup>), wenn sie entsprechende Vorgaben machen.

---

<sup>1</sup> Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG; SR 221.302).

<sup>2</sup> Obligationenrecht vom 11. März 1911 (OR; SR 220).

<sup>3</sup> International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), International Standard on Auditing 701, Communicating Key Audit Matters in the Independent Auditor's Report (ISA 701).

<sup>4</sup> Verordnung der RAB über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen vom 17. März 2008 (ASV-RAB; SR 221.302.33).

<sup>5</sup> Rundschreiben Nr. 1/2008 der RAB vom 17. März 2008 über die Anerkennung von Prüfungsstandards (RS 1/2008).

### III. Inkrafttreten

- 6 Dieses Rundschreiben tritt am 21. Dezember 2016 in Kraft<sup>6</sup> und gilt für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen desjenigen Geschäftsjahres, das nach diesem Zeitpunkt endet. Es darf vor diesem Zeitpunkt angewendet werden<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> Dieses Rundschreiben wurde wie folgt geändert:

- Änderung vom 26. Juni 2019 (in Kraft per 30. Juni 2019)

<sup>7</sup> Das gilt auch für die Anwendung von ISA 701 auf die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen, die in Übereinstimmung mit IFRS erstellt wurden.